

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Inhalt:

A. Der Vorstand – Teil VI

Im sechsten und letzten Teil zu dem überaus komplexen Thema „Vorstand“ geht es schließlich um den vom Amtsgericht eingesetzten Notvorstand. Lesen Sie hierzu ab Seite 3.

B. Ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen – Anrechnung von Einkommen.

Der Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG wird grundsätzlich auch nicht erwerbstätigen Personen gewährt. Was hier insbesondere bzgl. der Hinzuverdienstgrenzen von ALGII-Empfängern bzw. HartzIV-Empfängern zu beachten ist und welche Neuerungen hierzu getroffen wurden, lesen Sie ab Seite 5.

C. Persönliche Haftung des Vorstands für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Lesen Sie zu den Themen „Schwarzarbeit“, nicht ordnungsgemäß gemeldete Beschäftigte und Haftung des Vorstands ein überaus wichtiges Urteil auf Seite 6.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

A. Der Vorstand – Teil VI

Ist ein Verein ohne Vorstand (gem. § 26 BGB) oder fehlen einzelne Vorstandsmitglieder, sind sie in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten vom Amtsgericht zu bestellen.

Voraussetzung für die Bestellung von Amts wegen ist,

- dass ein nach der Satzung für eine wirksame Beschlussfassung oder Vertretung erforderliches Vorstandsmitglied infolge Todes, Geschäftsunfähigkeit, Absetzung, Rücktritt, Amtsablauf, längerer schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit an der Amtsausübung gehindert ist, oder
- dass eine auf einen Stimmrechtsausschluss oder ein In-Sich-Geschäft beruhende Verhinderung im Einzelfall vorliegt, oder
- dass die Geschäftsführung grundsätzlich durch den Vorstand verweigert wird.

Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kommt die Bestellung eines Notvorstands nur in Betracht, wenn ein dringender Fall vorliegt, d. h. wenn ohne die Bestellung eines Notvorstands dem Verein oder einem Beteiligten Schaden droht.

Zur Bestellung eines Notvorstands ist ein formloser Antrag an das zuständige Amtsgericht notwendig. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder, dessen Rechte und Pflichten durch die Bestellung eines Notvorstands unmittelbar beeinflusst werden, d. h. jedes Vereinsmitglied, jedes Vorstandsmitglied, die Gläubiger eines Vereins sowie die vom Verein Verklagten.

Die Bestellung des Notvorstands wird durch Bekanntgabe an den Bestellten und dessen Amtsannahme wirksam.

Die Bestellung gibt dem Bestellten die volle Rechtsstellung des fehlenden Vorstands oder Vorstandsmitglieds. Die Bestellung bewirkt jedoch nicht deren Ausscheiden aus den Ämtern. Per Bestellungsbeschluss kann die Vertretungsmacht des Notvorstands beschränkt werden.

Ist im Bestellungsbeschluss die Amtsdauer des Notvorstands nicht befristet, endet sie automatisch mit dem Wegfall des Bestellungsgrunds. War die Amtsdauer bereits im Bestellungsbeschluss auf ein konkretes Datum befristet, endet die Amtszeit des Notvorstands, auch wenn der Bestellungsgrund noch nicht erfüllt ist. Eine Verlängerung durch das Gericht kann in Betracht kommen.

Der Notvorstand kann sein Amt niederlegen. Zur erneuten Bestellung eines Notvorstands ist dann ein neuer Antrag erforderlich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds, kann der Notvorstand von Amts wegen abberufen werden, z. B. bei Nichterfüllung des Auftrags innerhalb angemessener Zeit.

Der Notvorstand hat einen Vergütungsanspruch gegen den Verein (gem. § 612 BGB), sofern der Bestellte kein Vereinsmitglied ist oder wenn der Vorstand einen satzungsgemäßen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit hat. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Obwohl mit 6 Kapiteln recht umfangreich, konnte das überaus komplexe Thema „Vorstand“ an dieser Stelle dennoch nur ansatzweise behandelt werden. Ein ausführlicher Artikel steht Ihnen zum Download unter www.vereinsberatung-oechler.de zur Verfügung.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

B. Ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen – Anrechnung von Einkommen

Übungsleiter ist, wer sich *nebenberuflich* pädagogisch, künstlerisch oder in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen engagiert.

Diese Definition setzt jedoch für die Gewährung eines Übungsleiterfreibetrags gem. § 3 Nr. 26 EStG i. H. v. 2.100 €/Jahr keine Haupttätigkeit voraus; vielmehr wird dieser Freibetrag auch z. B. Hausfrauen, Schülern/Studenten, Rentnern/Pensionären sowie arbeitslosen Personen zugebilligt.

Sofern die ausgeübte (nebenberufliche) Tätigkeit jederzeit beendet werden kann, und es sich um kein sog. „verstecktes Erwerbsarbeitsverhältnis“ handelt, schließen sich ehrenamtliches Engagement und der Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II/Hartz IV nicht gegenseitig aus. Allerdings ist mit einer Kürzung der Leistungen zu rechnen, wenn gewisse Einkommensgrenzen überschritten werden.

Beim ALG I-Bezug bleiben Nebeneinkommen i. H. v. 165 €/mtl. anrechnungsfrei. Es ist jedoch zu beachten, dass Arbeitslosigkeit per Definition nur dann vorliegt, wenn die Ausübung einer Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger nicht mehr als 15 Wochenstunden umfasst.

Beim Bezug von ALG II bzw. Hartz IV bleibt ein Nebeneinkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bis 500 €/Jahr anrechnungsfrei, jedoch dürfen 50% des Regelsatzes nicht überschritten werden.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

C. Persönliche Haftung des Vorstands für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Ein Verein hatte bereits seit mehreren Monaten die Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß abgeführt. Schließlich war der Verein insolvent geworden, so dass die zuständige Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge persönlichen Schadensersatz von dem Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB forderte.

Der Verein hatte für den betreffenden Zeitraum für seine Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, obwohl er den Arbeitnehmern nur die Nettovergütung ausgezahlt hat. Das Brandenburgische Oberlandesgericht sah es daher als erwiesen an, dass der Verein grundsätzlich zahlungsfähig war und es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, seine ihm obliegenden Zahlungspflichten zu erfüllen.

Die ehemaligen Vorstandsmitglieder des insolventen Vereins haften für die nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge.

Die Vorstandsmitglieder hatten es vorsätzlich unterlassen, die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag rechtzeitig abzuführen. Der Vorstand muss die Pflicht zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit kennen und wollen oder zumindest billigend in Kauf nehmen, dass die Pflicht nicht erfüllt wird. Diese Voraussetzung ist schon erfüllt, wenn der Arbeitgeber trotz Vorstellung der Möglichkeit der Beitragsvorenthaltung diese billigt und nicht in dem erforderlichen Maße auf die Erfüllung der Ansprüche hingewirkt hat.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Das Gericht hat dem Einwand des ersten Vorsitzenden, er sei nur Repräsentant gewesen, habe keine Kontobefugnis gehabt und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sei im Zuständigkeitsbereich anderer Vorstandsmitglieder gewesen, nicht stattgegeben.

Mitglieder einer mehrköpfigen Vorstands können sich der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten weder durch Zuständigkeitsregelungen noch durch Delegation vollständig entledigen. Es bleiben stets Überwachungspflichten, die Veranlassung zum Eingreifen geben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Füllung der dem Verein obliegenden Aufgaben durch den intern zuständigen Vorstand nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere im Krisenfall des Vereins.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2012:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter www.vereinsberatung-oechler.de.

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)

Postfach 12 45
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221
Mobil: 0160/95728352

Email: info@vereinsberatung-oechler.de
Internet: www.vereinsberatung-oechler.de

Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)

Postfach 11 20
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979
Fax: 06051/18937
Mobil: 0170/4241950

Email: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an info@vereinsberatung-oechler.de.

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an info@vereinsberatung-oechler.de mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.